



Abfallentsorgung

Reglement mit Gebührentarif

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallreglement

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeines</u>	
Art. 1 Gemeindeaufgabe	4
Art. 2 Organisation, Durchführung	4
Art. 3 Abfallkonzept	4
Art. 4 Information	5
Art. 5 Benützungspflicht	5
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	5
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	5
Art. 7 Oeffentliche Abfallbehälter	5
Art. 8 Verbrennen	5
Art. 9 Abfallzerkleinerer	5
Art. 10 Verwertung	6
Art. 11 Kompostierung	6
Art. 12 Tierkörper	6
Art. 13 Unterstützung	6
Art. 14 Uebertragung von Aufgaben	6
Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr	6
b) <u>Hauskehricht</u>	7
Art. 16 Begriff	7
Art. 17 Behälter und Gebinde	7
Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen	7
Art. 19 Bereitstellung	8
c) <u>Sperrgut</u>	8
Art. 20 Begriff	8
Art. 21 Abfuhr	8
d) <u>Andere Abfälle und Materialien</u>	8
Art. 22 Beseitigung	8
e) <u>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>	9
Art. 23 Beseitigung	9

	<u>Seite</u>
III. <u>Sonderabfälle</u>	9
Art. 24 Begriff	9
Art. 25 Pflichten der Besitzer	9
Art. 26 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	9
Art. 27 Benzin- und Oelabscheider	9
IV. <u>Finanzierung</u>	10
Art. 28 Finanzierung der Abfallentsorgung	10
Art. 29 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	10
Art. 30 Gebührentarif	10
V. <u>Schlussbestimmungen</u>	10
Art. 31 Vollzug	10
Art. 32 Rechtspflege	11
Art. 33 Widerhandlungen	11
Art. 34 Ausführungsbestimmungen	11
Art. 35 Inkrafttreten	11
<u>Gebührentarif zum Abfallreglement</u>	
I. Haushaltungen	13
Art. 1 Gebührenart	13
Art. 2 Grundgebühr	13
Art. 3 Sackgebühr	13
Art. 4 Markengebühr	13
II. Kleingewerbe	14
Art. 5 Definition	14
Art. 6 Bemessungsgrundlagen	14
III. Uebrigtes Gewerbe	14
Art. 7 Bemessungsgrundlage	14
Art. 8 Containerplombe	14
Art. 9 Direktlieferung	14
IV. Gemeinsame Bestimmungen	14
Art. 10 Gebührenansätze	14
Art. 11 Abgabe der Säcke	14
Art. 12 Ausschluss von der Abfuhr	15
Art. 13 Sperrgutabfuhr	15
Art. 14 Sammelstellen und -aktionen	15
Art. 15 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	15
Art. 16 Bezug	15
Art. 17 Inkrafttreten	16

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Guttannen

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

REGLEMENT :

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

3 Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

2 Für die administrative Leitung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2 Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information	<u>Art. 4</u> 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften. 2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
Benutzungspflicht	<u>Art. 5</u> 1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben. 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<u>Art. 6</u> 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten. 2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Absatz 2.
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	
Oeffentliche Abfallbehälter	<u>Art. 7</u> 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. 2 Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.
Verbrennen	<u>Art. 8</u> 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. 2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.
Abfallzerkleinerer	<u>Art. 9</u> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung	<u>Art. 10</u> 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert: - Altpapier, - Altglas, - Altmetall, - Textilien und - weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle. 2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.
Kompostierung	<u>Art. 11</u> 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Tierkörper	<u>Art. 12</u> 1 Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern. 2 Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. 3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
Unterstützung	<u>Art. 13</u> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.
Uebertragung von Aufgaben	<u>Art. 14</u> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 15</u> 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen: - a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; - c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;

- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

2 Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und
Gebinde

Art. 17 1 Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht in den von der Gemeinde bezeichneten Containern bereitzustellen.

2 Die Container sind Eigentum der Gemeinde und von den Benutzern in sauberem Zustand zu halten. Für Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust eines Containers haftet der Benutzer.

3 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

4 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

Abfuhrtage,
Annahmestellen

Art. 18 1 Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung Art. 19 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag und am Tag davor bereitgestellt werden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff Art. 20 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

2 Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr Art. 21 1 Die Entsorgung des Sperrguts richtet sich nach besonderen Weisungen des Gemeinderats.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung Art. 22 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle nach besonderen Weisungen des Gemeinderates (Merkblatt)
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e tierische Abfälle.

2 Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 25 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

2 Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 26 1 Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oelabscheider

Art. 27 Die Verwaltung organisiert die Leerung der gemeindeeigenen Benzin- und Oelabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 28 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 29 1 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 30 1 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 32 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderats und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

2 Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Widerhandlungen

Art. 33 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 34 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 35 1 Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Guttannen am 13. Dezember 2003

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass das vorliegende Reglement vom 12. November bis 12. Dezember 2003 in der Gemeindeschreiberei Guttannen zur Information der Stimmberechtigten öffentlich auflag.

Guttannen, 16. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber:

Gebührentarif zum Abfallreglement der Gemeinde Guttannen

Die Einwohnergemeinde Guttannen

erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 13. Dezember 2003 folgenden

Gebührentarif

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jedem Haushalt ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Liegenschaften, welche bewiesenermassen länger als ein Jahr leer stehen, werden auf Gesuch des Eigentümers hin, von der Grundgebühr befreit.

³ Die Grundgebühr wird jährlich, unabhängig von der Benutzungsdauer und der Benutzungsintensität erhoben

⁴ Rahmentarif Grundgebühr:

pro Haushalt	CHF 100.00 bis CHF 200.00
pro Einzelperson mit eigenem Haushalt	CHF 50.00 bis CHF 100.00
pro Ferienwohnung	CHF 50.00 bis CHF 100.00

b) Sackgebühr

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4 ¹ An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken anzubringen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Gewerbe

Definition

Art. 5 Als Gewerbe werden sämtliche Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe, welche gemäss den Kantonalen Richtlinien nach Standartarbeitskraft als Gewerbe gelten, bezeichnet.

Bemessungs- grundlagen

Art. 6 ¹ Das Gewerbe wird bezüglich Grundgebühren gleich behandelt wie die Haushalte. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder in Abweichungen zu den Haushalten, pro Containerleerung erhoben.

² Rahmentarif Gewerbe Grundgebühr:

Gewerbe CHF 50.00 bis CHF 150.00

Container

Art. 7 ¹ Die Container werden zu Lasten des Eigentümers mit einem Chip versehen.

² Die Gebühr pro Leerung wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Container Grundtarif Anhängegebühr (Andockung)
- Kosten AVAG pro Tonne
- Transportkosten pro Tonne

³ Der Eigentümer ist verantwortlich, dass sein Container mit dem Abfuhrwagen entleert werden kann (z.B. andere Containergrösse).

⁴ Der Container muss zur Entleerung an die Sammelroute platziert werden.

Direktlieferung

Art. 8 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 9 Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den Berechnungen der AVAG basieren, i unter Einhaltung des Gebührenrahmens im Rahmen des Budgets für das Folgejahr fest.

Abgabe der Säcke

Art. 10 ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgutgebühr

Art. 12 ¹ Für die Entsorgung von Sperrgut ist der Verursacher selber verantwortlich.

² Es gelten die Tarife der Entsorgungsstellen.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 13 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Altöl, Alu etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 14 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, welche sich nach dem Gebührenreglement richtet.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 15 ¹ Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 31. Dezember fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Die Gebühren werden pro Containerleerung den jeweiligen Benützern der mit Chip versehenen Container vierteljährlich verrechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der

Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Raiffeisenbank Oberhasli-Brienz für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

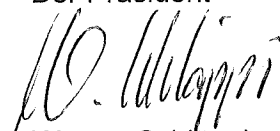
Art. 16 ¹ Dieser Tarif tritt auf den **01. Juli 2023** in Kraft.

² Der Tarif vom 13. Dezember 2003 mit Änderungen vom 05. Dezember 2009 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

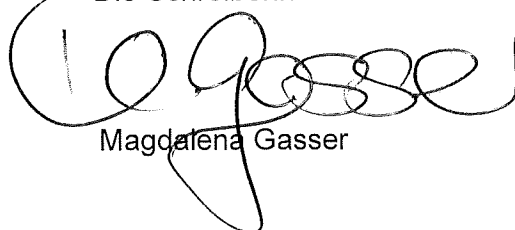
Der vorliegende Gebührentarif wurde an der Versammlung vom 19. Juni 2023 angenommen.

Namens der Gemeinde Guttannen

Der Präsident


Werner Schläppi

Die Schreiberin


Magdalena Gasser

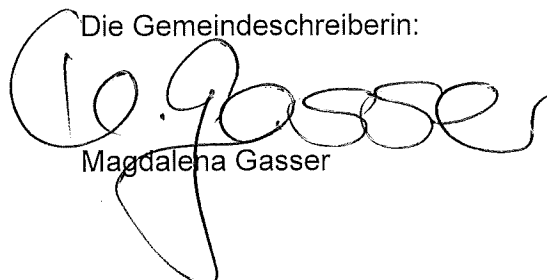
Auflagezeugnis

Der vorstehende Gebührentarif lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Auflage wurde am **Freitag, Nr. 21**, vom **19. Mai 2023** und **Nr. 22**, vom **Freitag, 27. Mai 2023** publiziert.

Die Versammlung vom **19. Juni 2023** nahm den Gebührentarif an.

Guttannen, 23. Juni 2023

Die Gemeindeschreiberin:


Magdalena Gasser